



Bern, Juni 2024

Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung

[Redaktionelle Anpassung von Artikel 50c KVV betreffend psychologischen Psychotherapeuten]

Erläuterungen



1 Ausgangslage

Gemäss den aktuellen Zulassungsvoraussetzungen für psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Artikel 50c der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) ist für die Zulassung zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) unter anderem eine dreijährige klinische Erfahrung nachzuweisen. Diese umfasst zwei Praxisjahre, die im Rahmen der Weiterbildung in psychologischer Psychotherapie nach dem Bundesgesetz über die Psychologieberufe (PsyG; SR 935.81) durchgeführt werden. Zwölf Monate der dreijährigen Erfahrung können nur in psychotherapeutisch-psychiatrischen Einrichtungen erfolgen, die über eine Anerkennung des Schweizerischen Instituts für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF) in den Kategorien A, B oder C gemäss dem durch das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) akkreditierten Weiterbildungsprogramm «Fachärztin oder Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie» des SIWF vom 1. Juli 2009 in der Fassung vom 15. Dezember 2016 verfügen. Während eine Person dort ihre praktische Erfahrung sammelt, muss eine Weiterbildungsstätte diesbezüglich die jeweilige Anerkennung besitzen.

Das SIWF hat eine Revision des Weiterbildungsprogramms «Fachärztin oder Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie» per 1. Januar 2024 beschlossen. In der Folge werden Weiterbildungsstätten, die über eine Anerkennung der Schwerpunktprogramme «Alterspsychiatrie und -psychotherapie», «Konsiliar- und Liaisonpsychiatrie», «forensische Psychiatrie und Psychotherapie» und «Psychiatrie und Psychotherapie der Abhängigkeitserkrankungen» verfügen, nicht mehr als Weiterbildungsstätten der Kategorie C anerkannt. Heute sind gewisse, für einen Schwerpunkt anerkannte Weiterbildungsstätten sowohl nach dem Weiterbildungsprogramm Psychiatrie in Kategorie C wie auch nach dem Programm des jeweiligen Schwerpunktgebietes gleichzeitig anerkannt (z.B. Doppelerkennung Alterspsychiatrie Kategorie D2-C, wobei «D2» die Anerkennung im Schwerpunktgebiet, «C» die Anerkennung nach dem Weiterbildungsprogramm entspricht). Zur Vereinfachung des Systems wird diesbezüglich die Anerkennung in Kategorie C für die Schwerpunktweiterbildungsstätten der Psychiatrie gelöscht. Es verbleibt nur noch die Anerkennung der Weiterbildungsstätte im jeweiligen Schwerpunktgebiet mit einem neuen Buchstaben (A oder B).

Die Schwerpunktprogramme sind nicht Teil der Facharztweiterbildung gemäss Weiterbildungsprogramm. Fachärztinnen und Fachärzte können sich nach abgeschlossener Weiterbildung in privatrechtlichen Schwerpunkten spezialisieren und damit ihre Kenntnisse in einem Teilfachgebiet vertiefen. Jedoch kann die praktische ärztliche Weiterbildung in einer im Schwerpunktgebiet anerkannten Weiterbildungsstätte unverändert für den Facharzttitel Psychiatrie und Psychotherapie angerechnet werden.

Die vorliegende KVV-Revision betrifft lediglich eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Kategorisierung der Weiterbildungsstätten. Die bisher geltenden Voraussetzungen des SIWF zur Anerkennung der Weiterbildungsstätten (sowohl gemäss Weiterbildungs- als auch Schwerpunktprogrammen) bleiben bestehen.

Das Weiterbildungsprogramm definiert die ärztliche Weiterbildung. Artikel 50c KVV bezieht sich ausschliesslich auf diejenigen Kategorien der Weiterbildungsstätten, die an die klinische Erfahrung der angehenden psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten angerechnet werden können.

Damit eine klinische Tätigkeit an einer Weiterbildungsstätte, die ab dem 1. Januar 2024 nur noch über eine Anerkennung im Rahmen eines Schwerpunktes, jedoch über keine Anerkennung als Kategorie C gemäss revidiertem Weiterbildungsprogramm Psychiatrie und Psychotherapie verfügt, als Tätigkeit nach Artikel 50c Buchstabe b Ziffer 1 KVV anerkannt werden kann, wird Artikel 50c Buchstabe b Ziffer 1 KVV entsprechend um diese Einrichtungen ergänzt¹.

2 Grundzüge der Vorlage

Die vorliegende redaktionelle Anpassung der KVV soll die Praxisänderung bei den SIWF-Anerkennungen der Weiterbildungsstätten abbilden und grundsätzlich einen nahtlosen Übergang in der Anerkennung der dort erworbenen klinischen Erfahrung für die Zulassung der psychologischen Psychotherapeu-

¹ Ziff. 2 von Art. 50c Bst. b KVV muss nicht angepasst werden, da keine Änderungen im Weiterbildungsprogramm «Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie» hinsichtlich Kategorien der Weiterbildungsstätten vorgenommen werden.

tinnen und Psychotherapeuten zur OKP ermöglichen. Die von der Anpassung betroffenen Weiterbildungsstätten erfüllen weiterhin die Zielsetzung der Erlangung einer klinischen Erfahrung in einem breiten Spektrum von Störungen sowie in der interprofessionellen Zusammenarbeit.

Neu werden in Artikel 50c Buchstabe b Ziffer 1 KVV zusätzlich auch die Weiterbildungsstätten aufgenommen, die ab dem 1. Januar 2024 nur noch eine Anerkennung des SIWF in den Kategorien A oder B im Rahmen eines Schwerpunktes (Alterspsychiatrie und -psychotherapie, Konsiliar- und Liaisonpsychiatrie, Forensische Psychiatrie und Psychotherapie, Psychiatrie und Psychotherapie der Abhängigkeitserkrankungen) besitzen. Somit können die für die OKP-Zulassung notwendigen zwölf Monate an klinischer Erfahrung, welche bislang nur in psychotherapeutisch-psychiatrischen Einrichtungen erfolgen können, die über eine Anerkennung des SIWF in den Kategorien A, B oder C gemäss dem Weiterbildungsprogramm «Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie» des SIWF vom 1. Juli 2009 verfügten, neu auch in diesen Einrichtungen erfolgen. Dies bedingt, dass in Artikel 50c KVV neu auf das revidierte Weiterbildungsprogramm «Fachärztin oder Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie» in der Fassung vom 1. Januar 2024 verwiesen wird.

3 Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

Artikel 50c Buchstabe b Ziffer 1

Ab dem 1. Juli 2024 werden auch die Weiterbildungsstätten, die eine Anerkennung des SIWF als Weiterbildungsstätte Kategorie A oder B im Rahmen eines Schwerpunktes (Alterspsychiatrie und -psychotherapie, Konsiliar- und Liaisonpsychiatrie, Forensische Psychiatrie und Psychotherapie, Psychiatrie und Psychotherapie der Abhängigkeitserkrankungen) besitzen, in Artikel 50c Buchstabe b Ziffer 1 KVV aufgenommen. Für Zulassungen ab dem 1. Juli 2024 wird psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten somit eine Tätigkeit in Institutionen mit Schwerpunkt-Kategorie A oder B als Zulassungsvoraussetzung anerkannt. Zudem wird auf das revidierte Weiterbildungsprogramm «Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie» in der neuen Fassung vom 1. Januar 2024 verwiesen

Absatz 5 der Übergangsbestimmungen vom 23. Juni 2021 gelten weiterhin.

Übergangsbestimmung

Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit wird im Rahmen einer Übergangsregel klargestellt, dass die klinische Erfahrung in den - gemäss früheren Fassungen des Weiterbildungsprogramm «Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie» des SIWF vom 1. Juli 2009 anerkannten Weiterbildungsstätten - an die klinische Erfahrung nach Artikel 50c Buchstabe b Ziffer 1 KVV angerechnet werden kann.

Inkrafttreten

Die vorliegende Anpassung von Artikel 50c KVV und die diesbezügliche Übergangsbestimmung treten am 1. Juli 2024 in Kraft.

4 Auswirkungen

Es sind weder finanzielle, personelle noch weitere Auswirkungen auf den Bund oder die Kantone zu erwarten. Dasselbe gilt für die Wirtschaft, die Umwelt und die Gesellschaft.

5 Rechtliche Aspekte

Die Änderung der KVV stützt sich auf die Artikel 36a und 96 KVG. Sie ist zudem mit dem Freizügigkeitsabkommen (FZA; SR 0.142.112.681) vereinbar.